



<p>Arbeitsauftrag:</p> 	<p>Die Sch' definieren das Wort Gesundheit mittels einer Zeichnung. Im Anschluss zeigt die LP auf, was alles zur Gesundheit gehört und stellt dies mit Hilfe von Bildern dar. Der Vergleich mit Entwicklungsländern soll ebenfalls an der Wandtafel passieren.</p>
<p>Ziel:</p> 	<p>Die Sch' erkennen, dass das Recht auf Gesundheit nicht überall gegeben ist und dass unsere Gesundheitsversorgung auf einem extrem hohen Level angesiedelt ist.</p>
<p>Material:</p> 	<p>Baum-Zettel Arbeitsblatt „Zeichnung“ Infotext für Lehrperson Bildmaterial</p>
<p>Sozialform:</p> 	<p>Einzelarbeit Plenum</p>
<p>Zeit:</p> 	<p>30'</p>

Zusätzliche Informationen

- Wann fühle ich mich gesund und wann fühle ich mich krank? Wie fühle ich mich, wenn ich Bauchweh oder Fieber habe? Diese Fragen können am Anfang der Diskussion gestellt werden. Ziel wäre neben der eigentlichen medizinischen Versorgung und dem Thema Trinkwasser eine Sensibilisierung auf das Thema „**Nähe und Geborgenheit**“.



Baum-Zettel „Recht auf Gesundheit“

**Recht auf
Gesundheit**



Meine Zeichnung

Zeichne hier, was dir zum Thema „Gesundheit“ einfällt!



Infotext „Recht auf Gesundheit“

Art. 12 des UNO-Pakts I anerkennt das Recht für alle auf ein erreichbares Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit.

- Art. 12 UNO-Pakt I
- Kinderrechtskonvention, Art. 24

Nach der Auslegung des Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) impliziert dieses Recht

- a) die Verfügbarkeit von quantitativ ausreichenden und qualitativ genügenden öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, und
- b) die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen.

Pflichten der Vertragsstaaten in Bezug auf das Recht auf Gesundheit

Achtungspflichten

- Verbot der zwangsweisen Durchführung von Diagnosen und Therapien oder von medizinischen Experimenten
- Verbot der Erschwerung oder Verunmöglichung des Zugangs zu vorhandenen Gesundheitseinrichtungen
- Verbot der gesundheitsschädigenden Umweltverschmutzung
- Verbot der Zerstörung von Gesundheitsinfrastruktur

Schutzpflichten

Die Staaten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesundheitsgesetzgebung gegen private Beeinträchtigungen des Rechts auf Gesundheit anzugehen. Dazu gehören u. a. folgende Massnahmen:

- Prävention der Diskriminierung von kranken und behinderten Menschen
- Verhinderung traditioneller Praktiken, welche das Recht auf Gesundheit von Frauen verletzen, z. B. die genitale Verstümmelung
- Minimalvorschriften für gesunde Arbeitsbedingungen in der Privatwirtschaft
- Vorschriften zur Verhinderung von Umweltverschmutzung durch Private

Gewährleistungspflichten

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, den Kerngehalt des Rechts auf Gesundheit unmittelbar umzusetzen. Der geforderte Minimalstandard umfasst u. a.:

- Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit vorhandener Gesundheitseinrichtungen (unmittelbare Verpflichtung)
- in Notfällen Wasser, Nahrung und Obdach zur Verfügung zu stellen (unmittelbare Verpflichtung)
- umfassende Impfprogramme gegen die Gefährlichsten Infektionskrankheiten
- Massnahmen zur Prävention von Epidemien